

NONPROFITRECHT AKTUELL



Stefan Winheller

WINHELLER

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Corneliusstr. 34

60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80

Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com

Internet: <http://www.winheller.com>

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin

Hamburg | München | Shanghai

Mitglied in der International Society of
Primerus Law Firms:



PRIMERUS

Sehr verehrte Mandantin,
sehr verehrter Mandant,

unser Mandanten-Newsletter *Nonprofitrecht aktuell* enthält wieder wichtige und aktuelle Hinweise zu dem von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebiet des Nonprofitrechts.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns – wie immer – den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Stefan Winheller
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht,
LL.M. Tax (USA)

AKTUELLER HINWEIS

Vorträge zu Immobilieninvestitionen und Stiftungssteuerrecht

Auf zwei Veranstaltungen möchten wir Sie bereits jetzt aufmerksam machen:

Berenberg Stiftungs-Talk

Am Mittwoch, den 7. September 2011, lädt die Berenberg Bank zum Berenberg Stiftungs-Talk in das Jumeirah Hotel Frankfurt ein. Im Rahmen der Veranstaltung wird Rechtsanwalt Stefan Winheller in einem kurzweiligen Vortrag die steuerlichen Besonderheiten von Stiftungen erörtern und hilfreiche Hinweise für die tägliche Praxis geben.

Die Teilnahme ist kostenfrei. Ihre Anmeldung bis zum 26. August 2011 genügt.



Einladung/Anmeldung

Business-Frühstück für Stiftungen

Es ist uns gelungen, die IVG Immobilien AG als Gastgeber für das Business-Frühstück am 22. September 2011 zu gewinnen. Rechtsanwalt Stefan Winheller wird zum für Stiftungen interessanten Thema „Immobilieninvestitionen als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb?“ sprechen. Veranstaltungsort ist THE SQAIRE – auch bekannt als Airrail Center – am Frankfurter Flughafen.

Weitere Informationen sowie den Anmeldebogen finden Sie auf unserer Website.

Bitte [hier](#) klicken.

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Politische Äußerungen sind gemeinnützigkeitsschädlich

Äußerungen zu allgemeinpolitischen Themen, die nicht im direkten Zusammenhang mit den steuerbegünstigten Zwecken einer Organisation stehen, führen zur Versagung der Gemeinnützigkeit. Nach Auffassung des BFH handelt es sich dabei um eine satzungswidrige Geschäftsführung (vgl. bereits die Vorinstanz FG Düsseldorf in *Nonprofitrecht aktuell* 05/2010).

Wie viel Politik verträgt der Dritte Sektor in seiner Rolle als Mittler zwischen Staat und Gesellschaft? Auf diese Frage hatte der BFH eine steuerrechtliche Antwort zu finden. Das Ergebnis lautet: „Schuster, bleib bei deinem Leisten!“. So lassen sich zumindest die Vorgaben des höchsten deutschen Finanzgerichts hinsichtlich der Befugnis gemeinnütziger Organisationen zur allgemeinpolitischen Betätigung umschreiben.

In der Sache ging es um einen Verein, der sich auf seiner Website zu allerlei tagespolitischen Themen äußerte und dabei unter anderem auch Wahlempfehlungen abgab. Steuerbegünstigter Satzungszweck war die Förderung der Kultur durch Bildungsangebote, Diskussionsforen und Informationsveranstaltungen. Damit ist aber kein Blankoscheck verbunden, sich zu jeglichem politischen Thema zu äußern, wie der BFH entschied. Es sei für eine gemeinnützige Organisation zwar zulässig, gelegentlich zu tagespolitischen Themen mit Bezug zu ihrem konkreten Satzungszweck Stellung zu nehmen, sofern dies der Vermittlung der Ziele der Körperschaft diene. Denn häufig sei die begünstigte Tätigkeit ja zwangsläufig mit einer gewissen politischen Zielsetzung verbunden. So wird sich eine Stiftung zum Umweltschutz sicherlich zur Atomenergie äußern oder der Verein zur Förderung der Völkerverständigung zu aktuellen politischen Krisenherden in der Welt Stellung nehmen dürfen, ohne den Status der Gemeinnützigkeit zu verlieren. Sobald dieser konkrete Satzungsbezug jedoch nicht mehr gegeben ist, wird das allgemeinpolitische Engagement zum eigenständigen Zweck, der keinen Rückhalt mehr in der Satzung findet. Steuerrechtlich verstoßen derartige Äußerungen ohne Satzungsrückbindung dann gegen das Gebot der Ausschließlichkeit und führen zum Entzug der Gemeinnützigkeit für das gesamte Jahr.

HINWEIS: Im entschiedenen Fall stützte sich das Gericht hauptsächlich auf Äußerungen, die auf der Homepage enthalten waren. Hier ist also besondere Vorsicht geboten. Die Website muss als Ausdruck der tatsächlichen Geschäftsführung einer gemeinnützigen Körperschaft allen gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen genügen. Da kleine „Fehlritte“ auf der Website nicht nur im Hinblick auf politische Äußerungen große gemeinnützigkeitsrechtliche Auswirkungen nach sich ziehen können, sollte bei der Gestaltung der Website im Zweifel frühzeitig Rechtsrat eingeholt werden.



BFH, Urteil v. 09.02.2011, Az. I R 19/10.

Medikamentenlieferung durch Krankenhausapotheken an ambulante Patienten umsatzsteuerfrei

Nach dem Urteil des FG Münster kann die Medikamentenabgabe durch Krankenhausapotheken an ambulante Patienten von der Umsatzsteuer befreit sein. Das Gericht widerspricht damit der bisherigen Verwaltungsauffassung. Insbesondere bei der Abgabe von Zytostatika zur ambulanten Behandlung von Krebspatienten sollten sich betroffene Krankenhäuser vorläufig auf das Urteil berufen und noch nicht bestandskräftige Umsatzsteuerbescheide offen halten. Das letzte Wort hat allerdings der BFH.

Obleich das Urteil noch zur alten Rechtslage erging, trägt die Begründung auch im Rahmen der neuen Befreiungsvorschriften. Denn nach § 4 Nr. 16 b) UStG a.F. waren bei grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreiten Krankenhäusern auch die eng mit dem Betrieb des Krankenhauses verbundenen Umsätze von der Steuer zu befreien. § 4 Nr. 14 UStG n.F. macht die grundsätzliche Umsatzsteuerbefreiung nun zwar von der sozialrechtlichen Zulassung des Krankenhauses abhängig (die Rechtmäßigkeit dieser Einschränkung wird bezweifelt und muss abschließend durch den BFH beurteilt werden, vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 06/2011). Unter dieser Voraussetzung sind aber die eng mit der Krankenhausbehandlung verbundenen Umsätze weiterhin steuerfrei zu stellen.

Hier setzt das aktuelle Urteil des FG Münster an. Das Gericht ist der Auffassung, dass die Belieferung ambulanter Krebspatienten mit Zytostatika einen eng mit den Krankenhausbehandlungen verbundenen Umsatz darstelle, da sie als Nebenleistung zur Krebstherapie erbracht werde. Die Abgabe sei gerade nicht im Wesentlichen dazu bestimmt, dem Krankenhaus zusätzliche Einnahmen durch eine Tätigkeit zu verschaffen, die in unmittelbarem Wettbewerb zu öffentlichen Apotheken stehe. Dass die Abgabe von Zytostatika tatsächlich zu erheblichen Einnahmen für das Krankenhaus führte, war daher unerheblich, die entsprechenden Umsätze steuerfrei. [...]

HINWEIS: Die Finanzverwaltung stützt sich bisher noch auf Abschnitt 4.14.6 Abs. 3 des UStAE. Nach dessen Nr. 2 und 3 ist von der Umsatzsteuerbefreiung die Belieferung anderer Krankenhäuser oder ehemaliger Patienten ausgeschlossen (vgl. den Erlass des BayLfSt in *Nonprofitrecht aktuell* 04/2010), was zumindest für den ersten Fall auch bereits vom BFH bestätigt wurde. Nr. 4 der Vorschrift schließt außerdem eine Befreiung der Medikamentenabgabe an ambulante Patienten generell aus. Nach dem aktuellen Urteil dürfte dies nicht mehr haltbar sein – vorausgesetzt, der BFH schließt sich der Auffassung des FG Münster an.



FG Münster, Urteil v. 12.05.2011, 5 K 435/09 U.

Verbleibender Verlust aus Übungsleiter Tätigkeit steuerlich abziehbar

Führt die grundsätzlich steuerfreie Tätigkeit als Übungsleiter dazu, dass dem Steuerpflichtigen tatsächlich mehr Ausgaben als Einnahmen entstehen, kann er den verbleibenden Verlust von seinen sonstigen Einnahmen abziehen. Die entgegenstehende Verwaltungsauffassung entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers, wie das FG Rheinland-Pfalz kürzlich entschied.

Einnahmen aus der Tätigkeit als nebenberuflicher Übungsleiter, Erzieher oder Pfleger sind gemäß § 3 Nr. 26 EStG bis zu einem Betrag von 2.100 EUR/Jahr steuerfrei. Parallel dazu ist ein Abzug von Ausgaben/Werbungskosten hinsichtlich der steuerfreien Einnahmen ausgeschlossen. Die den Freibetrag übersteigenden Einnahmen sind steuerpflichtig, können aber durch Abzug der mit der Tätigkeit verbundenen Ausgaben vermindert werden. Der Ausgabenabzug setzt in diesem Fall allerdings voraus, dass auch über den Freibetrag von 2.100 EUR hinausgehende Aufwendungen angefallen sind.

Was gilt jedoch im umgekehrten Fall, in dem die Einnahmen noch nicht einmal den Freibetrag erreichen, die damit zusammenhängenden Ausgaben aber weit über den Einnahmen oder sogar über dem Freibetrag liegen, so dass faktisch hinsichtlich der Übungsleitertätigkeit ein Totalverlust entstanden ist? Die Finanzverwaltung wendet in diesen Fällen trotzdem das Abzugsverbot an. Da die Einnahmen nicht den Freibetrag überstiegen, käme ein Abzug von Aufwendungen generell nicht in Betracht, so die Argumentation. Die Einnahmen werden steuerfrei gestellt, die darüber hinausgehenden Ausgaben werden nicht berücksichtigt und der Steuerpflichtige bleibt auf seinen Verlusten sitzen.

Dies kann nicht dem Regelungszweck einer steuerlichen Förderung des bürgerschaftlichen Engagements entsprechen, wie das FG Rheinland-Pfalz feststellte. Zweck des Abzugsverbotes bei Einnahmen unter dem Freibetrag sei die Verhinderung einer doppelten Privilegierung. In dem hier relevanten Fall würde eine Anwendung des Abzugsverbots jedoch umgekehrt zu einer erheblichen Schlechterstellung des bürgerschaftlichen Engagements im Vergleich zu Einnahmen aus einer normalen Erwerbstätigkeit führen, was nicht gewollt sein kann. Die Ausgaben waren daher vollständig zum Abzug zuzulassen, der verbliebene Verlust konnte mit anderen Einnahmen verrechnet werden.

HINWEIS: Auch hier muss der BFH noch das letzte Wort sprechen.



FG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 25.05.2011, Az. 2 K 1996/10.

BMF-Schreiben zum Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gebäuden

Gemeinnützige Organisationen nutzen ihre Gebäude häufig sowohl für gemeinnützige wie auch wirtschaftliche Zwecke. Für die umsatzsteuerliche Behandlung der Anschaffungs-/Herstellungskosten konnte bisher auf das sog. „Seeling“-Modell zurückgegriffen werden, bei dem das Gebäude zunächst voll dem wirtschaftlichen und damit unternehmerischen Bereich zugeordnet wurde, was zu erheblichen Steuervorteilen führte (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 11/2010). Der Gesetzgeber schaffte das Modell jedoch zum 01.01.2011 ab. Zur umsatzsteuerlichen Behandlung gemischt genutzter Gebäude nach neuer Rechtslage äußerte sich jetzt das BMF in einem aktuellen Schreiben.

Wird ein Gebäude für einen unternehmerischen Gebrauch angeschafft oder errichtet, kann in Bezug auf die Eingangsrechnungen der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Nonprofit-Organisationen nutzen ihre Gebäude aber häufig nicht ausnahmslos für unternehmerische Zwecke: Vereine, Heime beherbergen kleine Wirtschaften, Sporthallen werden für Familienfeiern vermietet, in Ausstellungshallen finden sich Kioske und Museumsshops, etc.. In all diesen Fällen wird das Gebäude sowohl für gemeinnützige als auch unternehmerische Zwecke genutzt. Ein Vorsteuerabzug kommt jedoch grundsätzlich nur für die unternehmerische Nutzung in Betracht.

Bisher: „Seeling“-Modell

Bislang konnte auf das „Seeling“-Modell zurückgegriffen werden. Betrug die unternehmerische Nutzung mindestens 10 % der Gesamtnutzung, konnte das Gebäude zunächst voll dem Unternehmensvermögen zugerechnet werden, mit der Folge des Vorsteuerabzugs für die gesamten Eingangsleistungen. Die nichtunternehmerische, gemeinnützige Nutzung war dann als sog. „unentgeltliche Wertabgabe“ über einen Zeitraum von 10 Jahren nachzuersteuern, wobei hierfür nur der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % angesetzt wurde. Im Ergebnis kam der gemeinnützigen Organisation damit einerseits der Zinsvorteil einer gestreckten Rückzahlung, zum anderen aber auch der Steuerersatzvorteil zu Gute, bis zu 19 % Vorsteuern aus den Eingangsleistungen ziehen zu dürfen, die „unentgeltliche Wertabgabe“ aber nur mit 7 % versteuern zu müssen. Das Modell war letztmalig für Gebäude anwendbar, über die ein Kaufvertrag bis zum 31.12.2010 geschlossen oder für die bis dahin ein Bauantrag eingereicht worden war.

Jetzt: Nur anteiliger Vorsteuerabzug

Für Gebäude, die ab 2011 angeschafft oder hergestellt wurden, verbietet nun § 15 Abs. 1b UStG jeden Vorsteuerabzug für die nichtunternehmerische Nutzung. Der Vorsteuerabzug ist vielmehr von Beginn an auf den Anteil der unternehmerischen Nutzung des Gebäudes beschränkt.

Dieser vorsteuerberechtigte Anteil ist nach § 15 Abs. 4 UStG zu schätzen. In aller Regel wird hier nach dem Verhältnis der Flächennutzung aufzuteilen sein. Ob dies europarechtlich zulässig ist, muss derzeit der EuGH beantworten (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 11/2010). Nachträgliche Veränderungen in der Nutzung und eine damit einhergehende Korrektur durch eine Besteuerung als „unentgeltliche Wertabgabe“ finden nicht mehr statt. Bei späteren Nutzungsänderungen kommt künftig nur noch eine nachträgliche Berichtigung der Vorsteuer in Betracht.

Die Möglichkeit der grundsätzlichen Zuordnung des gesamten Gebäudes zum Unternehmensvermögen wird damit jedoch nicht beschränkt. Eine solche ist vielmehr dringend anzuraten, soweit künftig mit einer Erhöhung des Anteils der unternehmerischen Nutzung gerechnet wird. Denn nur unter dieser Voraussetzung soll eine nachträgliche Berichtigung der Vorsteuer zur Anpassung an die nun erhöhte unternehmerische Nutzung in Betracht kommen. Im umgekehrten Fall des Absinkens der unternehmerischen Nutzung will das BMF die Vorsteuer in jedem Fall nach unten korrigieren.

HINWEIS: Gerade auch unter der neuen Regelung sollten sich gemeinnützige Organisationen noch vor Anschaffung eines Gebäudes eingehend Gedanken über die spätere Nutzung machen. Geht man am Anfang von einer gemeinnützigen, nichtunternehmerischen Nutzung aus, stellt mit der Zeit aber fest, dass die unternehmerische Nutzung wohl doch über 10 % steigt, wird es für eine Zuordnung zum Unternehmensvermögen und damit eine nachträgliche Geltendmachung von Vorsteuern bereits zu spät sein. Andererseits lauern für gemeinnützige Organisationen auch an anderer Stelle Gefahren: Wird für gewisse Leistungen, die in dem Gebäude ausgeführt werden, im Nachhinein eine Umsatzsteuerfreiheit erreicht (vgl. beispielsweise oben zu den Krankenhausapotheken), entfällt insoweit plötzlich die Berechtigung zum Vorsteuerabzug hinsichtlich dieser an sich unternehmerischen Leistung. Auch hier wird die Finanzverwaltung wohl eine nachträgliche Korrektur der für

das Gebäude gezogenen Vorsteuern vornehmen. All dies zeigt: Umsatzsteuerplanung im gemeinnützigen Bereich muss verschiedenste Aspekte einbeziehen – Schnell-schüsse verbieten sich.



BMF, Schreiben v. 22.06.2011, Az. IV D 2 - S 7303-b/10/10001:001.

Umsatzsteuerfreiheit von Integrationskursen erfordert keine landesrechtliche Bescheinigung

In *Nonprofitrecht aktuell* 04/2011 hatten wir darauf hingewiesen, dass die Finanzverwaltung ausländerrechtliche Integrationskurse gemeinnütziger Organisationen von der Umsatzsteuer befreit. Voraussetzung für die Erbringung entsprechender Kurse ist eine Zulassung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. In einem aktuellen Schreiben stellt das BMF jetzt klar, dass diese Zulassung in aller Regel die landesrechtliche Bescheinigung ersetzt, die normalerweise nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG für die Umsatzsteuerfreiheit von Bildungsangeboten privater Einrichtungen erforderlich ist. Die Zulassung als Anbieter von Integrationskursen durch das Bundesamt führt damit in diesen Fällen direkt zur Umsatzsteuerfreiheit des entsprechenden Angebots.



BMF, Schreiben v. 06.07.2011, Az. IV D 3 - S 7179/09/10003.

STIFTUNGSRECHT

Der rechtliche Schutz der Reputation einer Stiftung

Integrität, Reputation, Vertrauen – dies sind häufig die wichtigsten Aktivposten von spendensammelnden Organisationen und Stiftungen. Sie werden über Jahre durch die erfolgreiche Stiftungs- und Öffentlichkeitsarbeit aufgebaut und sind fragil und anfällig für jede negative Darstellung durch Dritte. Ein aktuelles Urteil des VG Köln gibt Anlass, einen Blick auf die rechtlichen Verteidigungsmöglichkeiten der Stiftung gegen reputationsgefährdende Äußerungen Dritter zu werfen.

Die Stiftung selbst ist juristische Person. Die gesetzlichen Regelungen zum Schutz von Ehre und Persönlichkeit sind jedoch in erster Linie auf natürliche Personen zugeschnitten, da der Persönlichkeitsschutz aus den Grundrechten folgt. Dennoch ist man sich im Ergebnis einig, dass auch die Außenwirkung juristischer Personen eines gewissen Schutzes bedarf. Das VG Köln berief sich hierzu auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht, das insoweit auch der Stiftung zustehe – in Bezug auf eine juristische Person eine durchaus weitreichende Aussage. Andere Gerichte stützen sich teilweise lediglich auf die Handlungs-, Berufs- oder Eigentumsfreiheit. Jedenfalls ist der äußere Geltungsanspruch der Stiftung nicht schutzlos.

Unterlassungs- und Widerrufsansprüche

Der Schutz wird durch Unterlassungs- und Widerrufsansprüche, ggf. auch Schadensersatzansprüche, umgesetzt. Von demjenigen, der rechtswidrig der Reputation der Stiftung geschadet hat, kann verlangt werden, künftig entsprechende Aussagen zu unterlassen und bereits getätigte zu widerrufen. Entscheidend ist jedoch die Rechtswidrigkeit der Aussagen. Hierfür ist zwischen Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen zu unterscheiden. Erstere beziehen sich auf Fakten, die sich beweisen lassen, letztere sind Bewertungen durch den Äußernden. Gegen falsche und reputationssschädigende Tatsachenbehauptungen

gegenüber einer Öffentlichkeit hat die Stiftung stets einen entsprechenden Unterlassungs- und Widerrufsanspruch. Wird also fälschlicherweise behauptet, bestimmte Stiftungsgelder seien falsch verwendet oder veruntreut worden, kann und muss dagegen umgehend vorgegangen werden.

Bei Aussagen, der Stiftungsvorstand sei nicht vertrauenswürdig oder handle gegen den eigentlichen Stifterwillen, handelt es sich hingegen um Werturteile. Als solche unterliegen sie zunächst der Meinungsfreiheit. Doch auch hier gibt es Grenzen: Schmähkritik, Herabsetzungen und Diffamierungen beispielsweise muss sich niemand bieten lassen, weder Stiftung noch Vorstand. Ohne eine solche Intensität schweben Meinungsäußerungen jedoch in einer Grauzone und werden von den Gerichten meist als zulässig erachtet. Enger sind hier die Grenzen nur dann, wenn es sich um Äußerungen staatlicher Stellen handelt. Dies war beispielsweise in dem Verfahren vor dem VG Köln der Fall. Staatliche Funktionsträger können – auch wenn uns die entgegenstehende Praxis durch Nachrichtensendungen täglich vor Augen geführt wird – nicht ohne weiteres zu allem ihre Meinung äußern. Hier gilt das Sachlichkeitsgebot, wie das VG Köln feststellte. Danach muss jede Äußerung von einer in staatlichem Auftrag tätigen Person auch in einem konkreten Bezug zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgabe stehen, selbst Werturteile im Wesentlichen zutreffen oder zumindest nachvollziehbar und im Übrigen angemessen und verhältnismäßig sein.

Strafrecht

Weniger stark ausgeprägt ist der Schutz der Reputation der juristischen Person im Strafrecht. Eine Stiftung kann z.B. nicht als solche beleidigt werden. Es kommt regelmäßig nur eine Beleidigung der hinter ihr stehenden Personen in Betracht. Strafrechtlich relevant wird es also erst, wenn unter der Bezeichnung „die Stiftung XY“ herabwürdigende Äußerungen getätigt werden, die im Ergebnis eigentlich an die Adresse des Stiftungsvorstandes oder sonstiger für die Stiftung handelnder Personen gerichtet sind.

HINWEIS: Ein gerichtlicher Schutz der Außendarstellung hängt stark vom konkreten Einzelfall ab, da verschiedene Faktoren, wie bisheriges Verhalten des Stiftungsvorstandes, Kontext der Äußerung, angesprochenes Publikum, etc., eine Rolle spielen. Erscheint die Reputation der Stiftung in ungerechtfertigter Weise beschädigt, sollte sofort gehandelt und Rat gesucht werden. Nur ein umgehend verwirklichter Widerrufsanspruch ist für die Organisation von Wert. Wird zu lange gewartet, um die Sache evtl. zunächst selbst zu regeln, verfestigt sich der entstandene öffentliche Eindruck und der Schaden ist auch durch eine spätere gerichtliche Durchsetzung faktisch nicht mehr wett zu machen. Wer zu lange wartet, riskiert darüber hinaus auch handfeste rechtliche Nachteile: Will sich die Stiftung bspw. im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zur Wehr setzen, hat sie hierfür nur wenige Wochen Zeit, wenn sie das Verfahren nicht bereits mangels Dringlichkeit verlieren will.



VG Köln, Urteil v. 24.03.2011, Az. 26 K 2961/09.

Vorschlag für eine europäische Stiftung bis Ende 2011

Die europäische Kommission will bis Ende dieses Jahres einen Vorschlag für eine eigene europäische Stiftungsrechtsform vorlegen. Damit sollen bisherige Probleme bei der grenzüberschreitenden Tätigkeit ausgeräumt und Stiftern wie Stiftungen ein europaweiter Aktionsradius eröffnet werden. Auf den ersten Blick ein Vorschlag in guter Absicht, der bei genauer Betrachtung jedoch einiges an Überzeugungskraft verliert.

Geplant ist eine europäische Verordnung, die in allen 27 Mitgliedstaaten unmittelbar gilt und nicht erst umgesetzt werden muss. Die Verordnung soll alle stiftungsrechtlich relevanten Gebiete von der Gründung über Rechenschaftspflichten bis hin zur Stiftungsaufsicht abdecken und eine eigene Satzung vorgeben. Das nationale Stiftungsrecht wäre auf die europäische Stiftung damit nicht mehr anwendbar. Die europäische Stiftung soll auf die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke beschränkt sein, wirtschaftliche Aktivitäten jedoch entfalten können, soweit die erworbenen Mittel dem gemeinnützigen Zweck zu Gute kommen. Das entspricht im Wesentlichen schon den bisherigen Vorgaben des deutschen Steuerrechts. Dabei soll der verfolgte Zweck zugleich eine „europäische Dimension“ aufweisen. Unter dieser Voraussetzung soll die europäische Stiftung nach derzeitiger Planung zu Lebzeiten, von Todes wegen, durch Umwandlung einer bereits bestehenden Stiftung oder durch grenzüberschreitenden Zusammenschluss mehrerer Stiftungen gegründet werden können.

Die zivilrechtlichen Probleme bei grenzüberschreitender Stiftungsaktivität oder Sitzverlegung scheinen damit auf den ersten Blick gelöst, obgleich noch unklar ist, was unter einer „europäischen Dimension“ zu verstehen ist. Auch die Frage, ob die Stiftungsaufsicht den nationalen Behörden belassen oder eine eigene europäische Stiftungsaufsicht gegründet wird, ist noch nicht beantwortet. Wesentlich tiefgreifendere Kritik kommt jedoch aus dem Steuerrecht: Denn das gesamte steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht, das vorgibt, welche Zwecke steuerbegünstigt sind, welche Vorgaben eine steuerbegünstigte gemeinnützige Organisation zu erfüllen hat, was spendenrechtlich zu beachten ist, etc. bleibt weiter in der Hand der Mitgliedsstaaten. Die geplante europäische Verordnung wird hierzu keine Aussagen treffen. Jedem einzelnen Mitgliedsstaat bleibt es also weiterhin überlassen, ganz eigene Voraussetzungen und Anforderungen an den steuerbegünstigten Status zu stellen. Wird die Stiftung durch die Verordnung also grundsätzlich zivilrechtlich mobil gemacht, ändert das an den zahlreichen grenzüberschreitenden steuerrechtlichen Hindernissen nichts.

HINWEIS: Der geplante Verordnungsvorschlag zum Ende des Jahres bildet lediglich den ersten Schritt im europäischen Rechtsetzungsverfahren; mit einer baldigen Ein-

führung ist daher noch nicht zu rechnen. Im Wesentlichen ähnelt der Vorschlag dem Vorgehen bei der europäischen Aktiengesellschaft (SE), bei der die heiklen Themen (wie z.B. die Arbeitnehmermitbestimmung) ebenfalls den Nationalstaaten überlassen wurden. Hier hat die Erfahrung gezeigt, dass die europäische Rechtsform SE im Wesentlichen nur von wenigen multinational aufgestellten Unternehmen angenommen wurde (Allianz, Porsche Holding). Vor diesem Hintergrund bleibt mit etwas skeptischer Spannung abzuwarten, welche Resonanz die europäische Stiftung im Stiftungssektor erzielen wird.



Kommission, Auf dem Weg zu einer Binnenmarktakte, Mitteilung v. 27.10.2010, KOM(2010) 608 endgültig, S. 32.



Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Satzung der Europäischen Stiftung“ (2011/C 18/06), ABl. C 18/30.

VEREINS- & VERBANDSRECHT

Erneutes BMF-Schreiben zur Gestaltung von Spendenbescheinigungen

Erst im Mai dieses Jahres verfasste das BMF ein Anwendungsschreiben zu Inhalt und Gestaltung von Zuwendungsbestätigungen, das die gesetzlichen Änderungen der letzten Jahre im Bereich des Spendenrechts nachvollzog (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 05/2011). Das identische Anwendungsschreiben wurde nun vom BMF erneut herausgegeben – mit einer einzigen Ausnahme.

Auch Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich wie Spenden als Sonderausgaben abziehbar, worüber eine Zuwendungsbescheinigung zu erstellen ist. Ausgenommen sind jedoch Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die den Sport, kulturelle Betätigungen zur Freizeitgestaltung oder die Heimatpflege und -kunde fördern, sowie Mitgliedsbeiträge an Tier-, Pflanzenzucht-, Karnevals- und ähnliche Vereine. In Zuwendungsbescheinigungen ist daher zu bestätigen, dass es sich bei der Zuwendung gerade nicht um solche Mitgliedsbeiträge handelt. Allerdings hatte sich der entsprechende Ausschluss über die Jahre im Gesetz etwas nach hinten verschoben (jetzt § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG), so dass die bisher zu verwendende Bestätigung einen veralteten Paragraphenverweis enthielt.

Das BMF-Schreiben vom Mai 2011 passte die in eine Zuwendungsbestätigung über Mitgliedsbeiträge aufzunehmende Formulierung daher wie folgt an: „Es wird bestätigt, dass es sich um einen der Art nach abziehbaren Mitgliedsbeitrag i. S. v. § 10b Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes handelt.“ Nach dem neuen Schreiben vom Juni 2011 muss es dagegen lauten: „Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.“

HINWEIS: Die neue Formulierung sollte natürlich umgehend übernommen werden, auch wenn nicht ganz klar wird, welche inhaltliche Änderung damit überhaupt einhergehen soll. Im Übrigen macht das BMF deutlich, dass auch die alte Formulierung mit dem zwischenzeitlich fehlerhaften Paragraphenverweis in aller Regel nicht beanstandet wird. Vor diesem Hintergrund verwundert der erneute Erlass des Schreibens umso mehr. Vertrauen in eine beständige und verlässliche Finanzverwaltung und Rechtsordnung wird durch derlei unbedachte Veröffentlichungen von Schreiben sicherlich nicht aufgebaut.



BMF, Schreiben v. 17.06.2011, Az. IV C 4 - S 2223/07/0018:004.

Einzelportunterricht ist umsatzsteuerfrei

Die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von entgeltlichem Sportunterricht durch Vereine ist bisher noch nicht einheitlich geklärt. Das Europarecht fordert hier in weiten Teilen eine Umsatzsteuerfreiheit. In einem aktuellen Urteil bestätigt der BFH diese Linie für den Einzelportunterricht. Die Aussagen seines Urteils weisen jedoch darüber hinaus.

Der Fall betraf einen gemeinnützigen Golfverein, der durch einen beauftragten Trainer Einzelunterricht an seine Mitglieder erteilte. Der Verein ging hierbei von der Umsatzsteuerfreiheit aus und berief sich sowohl auf nationale Befreiungsvorschriften wie auch die europarechtliche Mehrwertsteuersystemrichtlinie. National sieht § 4 Nr. 22 b) UStG die Steuerfreiheit von Teilnahmegebühren für sportliche Veranstaltungen vor. Einzelunterricht ist jedoch keine sportliche Veranstaltung, wie der BFH feststellte. Daneben stellt § 4 Nr. 22 a) UStG auch Kurse belehrender Art steuerfrei, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden. Hier hätte es zum Schwur kommen können: Während die Vorinstanz den Sportunterricht nämlich hiervon nicht erfasst wissen wollte (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 05/2008), mehren sich die Stimmen, die für eine Umsatzsteuerfreiheit des vereinsmäßigen Sportunterrichts nach dieser Vorschrift plädieren. Trotz augenscheinlicher Sympathie hierfür, scheute der BFH vor einer Entscheidung dieser grundlegenden Frage zurück, da sich im vorliegenden Fall die Steuerfreiheit bereits aus der Mehrwertsteuersystemrichtlinie ergab.

Nach dieser sind eng im Zusammenhang mit Sport stehende Dienstleistungen gemeinnütziger Einrichtungen, welche an aktive Sportler erbracht werden, umsatzsteuerfrei. Wei-

tere Voraussetzung ist, dass die Leistung zur Ausübung des Sports unerlässlich und nicht dazu bestimmt ist, der gemeinnützigen Einrichtung weitere Einnahmen zu verschaffen. Beides sei im Fall des Einzelgolfunterrichts gegeben, urteilten die Richter am BFH.

HINWEIS: Eine Entscheidung des BFH zu § 4 Nr. 22 a) UStG wäre zwar wünschenswert gewesen. Diese hätte endgültig für Rechtssicherheit bei der umsatzsteuerlichen Behandlung des vereinsmäßigen Sportunterrichts gesorgt. Bisher stellt Abschn. 4.22.1. Abs. 4 des UStAE nämlich nur den Unterricht im Rahmen einer sportlichen Veranstaltung nach § 67a AO steuerfrei. Durch den Verweis auf das Europarecht wird aber eine neue Tür geöffnet. Die weite Auslegung der entsprechenden Vorschriften durch den BFH lässt genug Raum, um eine Vielzahl entgeltlicher Sportunterrichtsangebote zu erfassen und künftig steuerfrei zu stellen.



BFH, Urteil v. 02.03.2011, Az. XI R 21/09.